

8

Der Ausschluß aus der Partei ist die höchste Parteistrafe. Bei der Entscheidung über den Ausschluß aus der Partei ist ein Höchstmaß an Sorgfalt zu üben und eine gründliche Prüfung der gegen das Parteimitglied erhobenen Beschuldigungen zu gewährleisten. Bei kleineren Vergehen sind die Mittel der Parteierziehung und des kameradschaftlichen Einwirkens durch die Partei anzuwenden, nicht aber der Ausschluß aus der Partei.

9

Die Erteilung einer Parteistrafe wird in der Mitgliederversammlung der Grundorganisation, in der der Betreffende Mitglied ist, beraten und entschieden. Der Beschluß über die Rüge, die strenge Rüge, die Versetzung in den Kandidatenstand und den Ausschluß ist von der Kreisleitung zu bestätigen.

Die Bestätigung der Stadt- oder Kreisleitung über den Ausschluß aus der Partei tritt nur dann in Kraft, wenn ihr von der Bezirksleitung der Partei zugestimmt wird.

Das Mitglied, gegen das ein Parteiverfahren durchgeführt wird, muß durch die Parteileitung ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Das betreffende Mitglied hat in der Grundorganisation und vor allen Instanzen, wo sein Verfahren behandelt wird, das Recht, teilzunehmen und zu den Beschuldigungen persönlich Stellung zu nehmen.

Der Ausschluß wie jede andere Parteistrafe ist dem Betroffenen unter Angabe der Begründung mündlich mitzuteilen und die Kenntnisnahme von ihm unterschriftlich zu bestätigen.

10

Die Grundorganisation kann keine Parteistrafe beschließen, wenn der Genosse Mitglied oder Kandidat einer über-